

RS Vwgh 2007/1/30 2002/17/0346

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2007

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

L37406 Kurabgabe Steiermark

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115;

BAO §119;

KurabgabeG Stmk §2 Abs2;

KurabgabeG Stmk §4;

LAO Stmk 1963 §93;

LAO Stmk 1963 §95;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall hat die beschwerdeführende Partei im Abgabenverfahren die Rechtsauffassung vertreten, dass die stationär in der von ihr betriebenen Krankenanstalt aufgenommenen Patienten nicht der Abgabepflicht unterliegen, weil sie die Kureinrichtungen nicht benützten. Die belangte Behörde hat nicht festgestellt, dass die Angabe der beschwerdeführenden Partei, es handle sich bei ihren Patienten um stationär aufgenommene Patienten mit internen Erkrankungen, unzutreffend sei. Wenn die belangte Behörde der Meinung gewesen sein sollte, dass der Umstand der stationären Aufnahme solcher Patienten in der Anstalt der beschwerdeführenden Partei allein nicht ausreiche, um die Nichtnutzung der Kureinrichtungen nachzuweisen, hätte sie dies der beschwerdeführenden Partei vorhalten müssen und um entsprechende weitere Nachweise ersuchen müssen. Daran ändert auch nichts, dass nach der hg. Rechtsprechung die Abgabepflichtigen gehalten sind, das Bestehen von Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme von Begünstigungen initiativ nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Jedoch kann diese Verpflichtung nur dahin gehend verstanden werden, dass es genügt, wenn die Partei der Behörde solche Umstände offen legt, die nach der anwendbaren Rechtslage geeignet erscheinen, das Vorliegen des Anspruches nachzuweisen (Hinweis E 12. August 1997, 93/17/0126, in dem der Gerichtshof davon ausging, dass durch ein entsprechendes Vorbringen des Abgabepflichtigen die amtswegige Ermittlungspflicht der Behörde ausgelöst werden kann).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2002170346.X08

Im RIS seit

15.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at